

RS Vwgh 1998/8/25 97/11/0213

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.08.1998

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §66 Abs2 liti;

KFG 1967 §73 Abs3;

VwRallg;

Rechtssatz

Eine Entziehungsmaßnahme nach § 73 Abs 3 iVm§ 66 Abs 2 lit i KFG ist auch dann noch zulässig, wenn infolge Verstreichens einer längeren Zeit und entsprechenden Wohlverhaltens seit der Tat die Verkehrszuverlässigkeit einer Person bereits wieder gegeben sein sollte, da eine solche Maßnahme nach § 73 Abs 3 letzter Halbsatz KFG erst ausgesprochen werden darf, wenn das Strafverfahren wegen der Geschwindigkeitsüberschreitung in erster Instanz durch Strafbescheid abgeschlossen ist. Der Gesetzgeber ist insoweit offenkundig vom Konzept des § 66, § 73 und § 74 KFG abgegangen, wonach eine Entziehung der Lenkerberechtigung wegen Verkehrsunzuverlässigkeit voraussetzt, daß diese auch noch bei Setzung der Maßnahme besteht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997110213.X02

Im RIS seit

18.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at